

Steuerpflicht



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	4
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	5
Teil A Allgemeine Steuerpflicht	7
1 Allgemeines	7
1.1 Betreiben eines Unternehmens	7
1.2 Steuersubjekt	9
1.3 Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland	11
1.4 Leistungserbringung im Inland	12
2 Befreiung von der Steuerpflicht	12
2.1 Befreiung von der Steuerpflicht aufgrund Nichterreichens der massgebenden Umsatzgrenze	13
2.1.1 Für die obligatorische Steuerpflicht massgebende Umsätze	14
2.1.2 Für die obligatorische Steuerpflicht nicht massgebende Umsätze	15
2.2 Befreiung von der Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich bestimmte Leistungen erbringen	15
3 Freiwillige Steuerpflicht (Steuerpflicht aufgrund des Verzichts auf die Befreiung von der Steuerpflicht, Art. 11 MWSTG)	16
4 Umfang der Steuerpflicht	16
4.1 Umfang der Steuerpflicht in räumlicher Hinsicht	16
4.2 Umfang der Steuerpflicht in sachlicher Hinsicht	17
5 Beginn der Steuerpflicht	17
5.1 Beginn der freiwilligen Steuerpflicht	17
5.1.1 Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Inland oder Betriebsstätten ausländischer Unternehmen im Inland	18
5.1.2 Unternehmen ohne Sitz oder Wohnsitz im Inland	18
5.2 Beginn der obligatorischen Steuerpflicht	18
5.2.1 Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Inland oder Betriebsstätten ausländischer Unternehmen im Inland	18
5.2.1.1 Unternehmen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen oder ihre Geschäftstätigkeit durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges erweitern	19
5.2.1.2 Bestehende, bis anhin von der Steuerpflicht befreite Unternehmen	19
5.2.1.3 Zusammenfassende Grafik zum Beginn der Steuerpflicht und zur Eintragung ins MWST-Register	20
5.2.2 Unternehmen ohne Sitz oder Wohnsitz im Inland	20
5.2.2.1 Unternehmen, die erstmals eine Leistung im Inland erbringen	20
5.2.2.2 Unternehmen, die bereits Leistungen im Inland erbracht haben	21
5.2.2.3 Zusammenfassende Grafik zum Beginn der Steuerpflicht bei Unternehmen ohne Sitz oder Wohnsitz im Inland	22
5.3 Beispiele	22
6 Ende der Steuerpflicht	26
6.1 Genereller Wegfall der Steuerpflicht	26
6.2 Wegfall der obligatorischen Steuerpflicht	26
7 Sonderfälle	27
7.1 Fehlende Ausrichtung auf Erzielung von Einnahmen aus Leistungen	27
7.2 Versandhandel	28

Teil B Bezugsteuerpflicht	28
Teil C Einfuhrsteuerpflicht	29
Rechtlicher Hinweis	31

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
Form	Formular
MWST	Mehrwertssteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der [Artikel 10-17 MWSTG](#) sowie der [Artikel 7-14](#) und [121a MWSTV](#).

Die vorliegende MWST-Info gibt Auskunft darüber, welches die Voraussetzungen der Steuerpflicht für die Inlandsteuer sind. Daneben enthält sie Hinweise auf die Bezugsteuerpflicht und die Einfuhrsteuerpflicht.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

Teil A Allgemeine Steuerpflicht

1 Allgemeines

Gemäss [Artikel 10 Absatz 1 MWSTG](#) ist steuerpflichtig, wer ([☞ Ziff. 1.2](#)) ein Unternehmen betreibt ([☞ Ziff. 1.1](#)) und mit diesem Unternehmen entweder

- Leistungen im Inland ([☞ Ziff. 1.4](#)) erbringt, oder
- Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland ([☞ Ziff. 1.3](#)) hat.

Wer steuerpflichtig ist, muss sich unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn seiner Steuerpflicht schriftlich oder mittels Onlineformular (www.estv.admin.ch) bei der ESTV anmelden. Davon ausgenommen sind Unternehmen, welche gemäss [Artikel 10 Absatz 2](#) oder [Artikel 12 Absatz 3 MWSTG](#) von der Steuerpflicht befreit sind ([☞ Ziff. 2](#)). Auf die Befreiung von der Steuerpflicht kann verzichtet werden (freiwillige Steuerpflicht; [☞ Ziff. 3](#)).



Der Anspruch auf Steuervergütung eines ausländischen Unternehmens bleibt gewahrt, wenn dieses nach [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) von der Steuerpflicht befreit ist, nicht auf diese Befreiung verzichtet und die Befreiung nicht ausschliesslich auf [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1^{bis} MWSTG](#) zurückzuführen ist ([Art. 151 Abs. 2 MWSTV](#)).

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 10 MWSTG; Art. 151 Abs. 2 MWSTV und Aufhebung von Art. 121a MWSTV) ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.1 Betreiben eines Unternehmens

Ein **Unternehmen betreibt**, wer, unabhängig von der Höhe des Zuflusses von Nichtentgelten, eine auf die **nachhaltige** Erzielung von Einnahmen aus Leistungen **ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig** ausübt und **unter eigenem Namen** nach aussen auftritt.

Eine **nachhaltige** Erzielung von Einnahmen setzt ein auf eine gewisse Dauer angelegtes, planmässiges Vorgehen des Unternehmers voraus. Auch eine kurze Dauer genügt, wenn die Tätigkeit in dieser Zeit intensiv ausgeübt wird (z.B. der einmalige Betrieb eines Verpflegungsstandes an einem drei Tage dauernden Fest).

Das Kriterium der **Ausrichtung auf Erzielung von Einnahmen aus Leistungen** ist erfüllt, wenn die Vereinnahmung von Entgelten aus Leistungen ein primär verfolgtes Ziel der Tätigkeit darstellt. Nicht vorausgesetzt ist hierfür eine tatsächliche oder überhaupt eine beabsichtigte Gewinnerzielung. Werden dagegen für erbrachte Leistungen gar keine Entgelte vereinnahmt beziehungsweise haben allfällige Entgelte bloss einen symbolischen oder Bagatell-Charakter, fehlt es an der erforderlichen Ausrichtung auf Erzielung von Einnahmen aus Leistungen.

Eine **berufliche oder gewerbliche Tätigkeit** liegt vor, wenn planmässig Güter produziert oder gehandelt oder Dienstleistungen erbracht werden und diese Güter oder Dienstleistungen für den Austausch auf dem Markt oder für den privaten Konsum Dritter bestimmt sind, also beispielsweise kommerzielle, industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten. Nicht als berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten gelten jedoch die Pflege eines Hobbys oder einer Liebhaberei.

Mit dem Kriterium der **Selbstständigkeit** wird eine Abgrenzung von der unselbstständigen Erwerbstätigkeit vorgenommen. Juristische Personen gelten immer als selbstständig, weshalb sich die Frage ausschliesslich bei natürlichen Personen stellt. Ob eine natürliche Person selbstständig im Sinne des MWSTG ist oder nicht, beurteilt sich grundsätzlich nach ähnlichen Massstäben wie im Sozialversicherungs- und Einkommenssteuerrecht, weshalb die von entsprechenden Behörden vorgenommenen Qualifikationen ein massgebliches Indiz für die mehrwertsteuerliche Beurteilung bilden. Für die Selbstständigkeit einer Erwerbstätigkeit sprechen insbesondere das Tragen des unternehmerischen Risikos (Gewinn und Verlust), die Wahlfreiheit, eine Aufgabe anzunehmen oder nicht und diese selbstständig organisieren zu können, verschiedene und wechselnde Auftraggeber, eigene Geschäftsräumlichkeiten und die Vornahme erheblicher Investitionen.



Tätigkeiten von Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder ähnlichen Funktionsträgern gelten grundsätzlich als unselbstständige Erwerbstätigkeiten. Näheres dazu in der [MWST-Info Steuerobjekt](#).

Ein Aussenauftritt unter eigenem Namen setzt voraus, dass vertragliche Verpflichtungen gegenüber Leistungsempfängern sowie Leistungserbringern erkennbar selbstständig und nicht etwa als Stellvertreter oder Hilfsperson einer anderen Person eingegangen werden. Die zivilrechtliche Qualifikation bildet dabei für die Belange der Mehrwertsteuer ein wesentliches Indiz.

Ein Unternehmen betreibt beispielsweise:

- Ein Turnverein, der einmal jährlich ein Fest organisiert und dafür Eintrittsgelder verlangt;
- wer regelmässig und systematisch Käufe und Verkäufe von Gegenständen über eine Auktionsplattform tätigt;
- wer eine Liegenschaft oder einzelne Flächen davon an einen oder mehrere Mieter vermietet;
- eine Künstlerin mit ihren Werbeaufträgen gegen Entgelt;
- ein Sportler bei der Erzielung von Preisgeldern.

Kein Unternehmen betreibt beispielsweise:

- Eine Privatperson, die einmalig drei Autos aus ihrer Sammlung verkauft;
- wer den Hausrat des eigenen Haushalts veräussert;
- eine karitative Stiftung, die sich ausschliesslich durch Spenden finanziert.

Das **Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen stellt eine unternehmerische Tätigkeit** ([Art. 10 Abs. 1^{ter} MWSTG](#)).

1.2 **Steuersubjekt**

Steuersubjekt der Mehrwertsteuer ist, wer ein Unternehmen betreibt, d. h. der Unternehmensträger. In welcher Rechtsform der Unternehmensträger das Unternehmen betreibt, spielt keine Rolle. Als Steuersubjekt in Betracht fallen sowohl privatrechtlich als auch öffentlich-rechtlich (Gemeinwesen) organisierte Unternehmensträger.

Privatrechtlich organisierte Unternehmensträger sind in erster Linie natürliche Personen (Einzelunternehmen), juristische Personen des Privatrechts (z. B. AG, GmbH, Genossenschaft, Verein oder Stiftung) und Personengesellschaften (z. B. einfache Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft).

Bei den Gemeinwesen ist zu beachten, dass Bund, Kantone und Gemeinden nicht als Ganzes Steuersubjekt werden; vielmehr sind deren autonomen Dienststellen (potentiell) steuerpflichtig. Eine Dienststelle gilt grundsätzlich dann als autonom, wenn eine entsprechende Gliederung in der Finanzbuchhaltung gegeben ist ([Art. 12 Abs. 1 MWSTV](#)).

Neben den Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind auch die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts Steuersubjekt der Mehrwertsteuer. Dazu gehören öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie einfache Gesellschaften von Gemeinwesen ([Art. 12 Abs. 2 MWSTV](#)).



Über die subjektive Steuerpflicht von Gemeinwesen orientiert im Einzelnen die [MWST-Branchen-Info Gemeinwesen](#).



Nicht als Gemeinwesen gilt eine juristische Person des Privatrechts, auch wenn diese ausschliesslich durch Gemeinwesen gehalten wird.

Juristische und natürliche Personen, welche unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen ([Art. 13 MWSTG](#)).



Ausführliche Informationen zur Gruppenbesteuerung enthält die [MWST-Info Gruppenbesteuerung](#).

Als Steuersubjekt kommen beispielsweise in Frage:

- Natürliche Personen (z. B. Inhaber einer oder mehrerer Einzelunternehmen);
- einfache Gesellschaften, die gegen aussen unter gemeinsamen Namen auftreten (z. B. ARGE Baustelle XY oder Coiffeursaloon YZ);
- Personengesellschaften (z. B. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften);
- juristische Personen des privaten Rechts (z. B. AG oder GmbH);
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. öffentlich-rechtliche AG);
- inländische Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Ausland;
- ausländische Unternehmen, die im Inland steuerbare Leistungen erbringen;
- selbstständige und unselbstständige öffentliche Anstalten;
- Veranstalter von Publikums- und Festanlässen;
- Verbände und Vereine;
- gemeinnützige Institutionen;
- Betriebe, Ämter und andere Dienststellen der öffentlichen Hand.



Im grenzüberschreitenden Verhältnis gilt das *Dual-Entity-Prinzip*. Danach bilden die inländischen Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens zusammen ein eigenes Steuersubjekt ([Art. 10 Abs. 3 MWSTG](#) und [Art. 7 MWSTV](#)). Das hat zur Folge, dass sowohl der im Ausland ansässige Hauptsitz als auch die im Inland ansässige(n) Betriebsstätte(n) Steuersubjekt der Mehrwertsteuer sind und sich bei gegebenen Voraussetzungen einzeln im Schweizer MWST-Register eintragen lassen müssen.

Bei Unkostengemeinschaften, deren Mitglieder alle im MWST-Register eingetragen sind, verzichtet die ESTV im Sinne einer Vereinfachung auf die Eintragung dieser einfachen Gesellschaft, sofern diese nur Leistungen an die eigenen Mitglieder (und nicht auch an andere Dritte) erbringt und die Weiterfakturierung ohne Zuschlag und ohne Hinweis auf die Steuer erfolgt. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die einzelnen Mitglieder ihre steuerbaren Umsätze gegenüber der ESTV nach der effektiven oder nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen. Diese Regelung gilt jedoch beispielsweise nicht für Konsortien und Arbeitsgemeinschaften, die auch gegenüber anderen Dritten (nicht nur gegenüber den eigenen Mitgliedern) unter einer gemeinsamen Firma (als einfache Gesellschaft) auftreten und diesen Dritten Leistungen erbringen.



Charakteristische Beispiele sind in der [MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#) sowie in der [MWST-Branchen-Info Rechtsanwälte und Notare](#) beschrieben.

1.3 Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland

Der Ort des Sitzes beziehungsweise Wohnsitzes richtet sich nach dem Zivilrecht.

- Bei Einzelunternehmen ist der Wohnsitz der natürlichen Person massgebend. Dieser befindet sich am Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 ZGB).
- Bei einer juristischen Person befindet sich der Sitz am Ort, wo ihre Verwaltung geführt wird, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen (Art. 56 ZGB).
- Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haben ihren Sitz in der politischen Gemeinde, in welcher sich das Rechtsdomizil befindet. Das Rechtsdomizil ist die Adresse, wo das Unternehmen betrieben wird.

Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, durch welche die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird ([Art. 5 MWSTV](#)).

☞ Welche Gebiete als Inland gelten, wird in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) erläutert.

1.4 Leistungserbringung im Inland

Ein Unternehmen mit Sitz im Ausland kann nur dann steuerpflichtig werden, wenn es Leistungen im Inland erbringt (vorbehalten bleibt die Steuerpflicht der inländischen Betriebsstätten des ausländischen Unternehmens; ☞ [Ziff. 1.2](#)). Ob eine Leistung mehrwertsteuerlich als im Inland erbracht gilt, richtet sich nach den [Artikeln 7 und 8 MWSTG](#).

☞ Ausführlich zu dieser Thematik informiert die [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#).

2 Befreiung von der Steuerpflicht

Gemäss den [Artikeln 10 Absatz 2 MWSTG](#) und [12 Absatz 3 MWSTG](#) ist von der Steuerpflicht befreit, wer:

- a) Weltweit innerhalb eines Jahres weniger als 100'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind (☞ [Ziff. 2.1](#));
- b) ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland ausschliesslich bestimmte Leistungen erbringt (☞ [Ziff. 2.2](#));
- c) als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Organisation weltweit weniger als 250'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind (☞ [Ziff. 2.1](#));
- d) als Steuersubjekt eines Gemeinwesens weltweit weniger als 100'000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen erzielt. Bei Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Sozialdiensten, Kinder- und Jugendheimen, Schulen, Museen und Theatern (abschliessende Aufzählung), die Teil eines Gemeinwesens sind, gilt eine Umsatzlimite von 250'000 Franken (☞ [MWST-Branchen-Info Gemeinwesen](#));
- e) im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt.

Der Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht ist möglich (☞ [Ziff. 3](#)).



Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland keine Leistungen erbringen, sind nicht steuerpflichtig und können auch nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten. Vorbehalten bleibt die Steuerpflicht von allfälligen inländischen Betriebsstätten dieser Unternehmen (☞ [Ziff. 3](#)).

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 10 MWSTG und Aufhebung von Art. 121a MWSTV) (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1 Befreiung von der Steuerpflicht aufgrund Nichterreichens der massgebenden Umsatzgrenze

[\(Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c MWSTG\)](#)

Unternehmensträger, bei denen der für die Steuerpflicht massgebende Jahresumsatz (☞ [Ziff. 2.1.1](#)) weniger als 100'000 Franken beträgt, sind von der Steuerpflicht befreit.

Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen sind von der Steuerpflicht befreit, sofern die Umsatzlimite von 250'000 Franken pro Jahr nicht überschritten wird. Als gemeinnützige Institutionen gelten Organisationen, welche die Voraussetzungen für die Befreiung von der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 56 Buchstabe g DBG erfüllen ([Art. 3 Bst. j MWSTG](#); ☞ [MWST-Branchen-Infos Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen, Kultur](#) und [Sport](#)).

Die Umsatzlimite berechnet sich nach den vereinbarten Entgelten ([Art. 40 Abs. 1 MWSTG](#)) ohne die Mehrwertsteuer ([Art. 10 Abs. 2^{bis} MWSTG](#)).

Aufgrund des Dual-Entity-Prinzips (☞ [Ziff. 1.2](#)) sind im grenzüberschreitenden Verhältnis Sitz und Betriebsstätten so zu behandeln, als handle es sich dabei um zwei verschiedene juristische Personen. Der massgebende Jahresumsatz der inländischen Betriebsstätten eines Unternehmens mit Sitz im Ausland bemisst sich folglich ohne den durch den ausländischen Hauptsitz bzw. die ausländischen Betriebsstätten erzielten Umsatz. Umgekehrt bemisst sich der massgebende Jahresumsatz eines Unternehmens mit Sitz im Inland ohne den durch ihre ausländischen Betriebsstätten erzielten Umsatz.

Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 10 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2023 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1.1 Für die obligatorische Steuerpflicht massgebende Umsätze

Für die Ermittlung der Umsatzlimite sind sämtliche Entgelte aus Leistungen zu berücksichtigen, die der Unternehmensträger weltweit (d. h. im In- oder Ausland) erzielt und die nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind.

Damit sind insbesondere die Entgelte aus folgenden Leistungen massgebend:

- Steuerbare Lieferungen im Inland (Ort der Lieferung im Inland; [Art. 7 MWSTG](#)), auch wenn die Gegenstände exportiert werden ([Art. 23 MWSTG](#));
- Lieferungen im Ausland (Ort der Lieferung im Ausland; [Art. 7 MWSTG](#)), sofern diese steuerbar wären, wenn sie im Inland erbracht worden wären;
- steuerbare Dienstleistungen im Inland (Ort der Dienstleistung im Inland; [Art. 8 MWSTG](#));
- Dienstleistungen, bei denen der Ort der Dienstleistung zwar im Inland liegt, die aber aufgrund von [Artikel 23 MWSTG](#) von der MWST befreit sind;
- Dienstleistungen im Ausland (Ort der Dienstleistung im Ausland; [Art. 8 MWSTG](#)), sofern diese steuerbar wären, wenn sie im Inland erbracht worden wären;
- steuerbefreite Umsätze im Inland (Münz- und Feingold nach [Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG](#));
- mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden ([Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#)), deren Leistungsort im Inland liegt und die steuerbar oder von der Steuer befreit sind;
- mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden ([Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#)), deren Leistungsort im Ausland liegt und die steuerbar oder von der Steuer befreit wären, wenn sie im Inland erbracht worden wären.



Weitere Informationen zu Leistungskombinationen und Sachgesamtheiten, insbesondere auch zur Bestimmung des Leistungsortes in diesen Fällen, können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden (70/30 %-Regel).

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG; Aufhebung des Art. 107 Abs. 2 MWSTG sowie der Art. 44 und 63 Abs. 3 Bst. c MWSTV) (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1.2 Für die obligatorische Steuerpflicht nicht massgebende Umsätze

Für die Ermittlung der Umsatzlimite sind folgende Entgelte und Geldflüsse nicht zu berücksichtigen:

- Entgelte für von der Steuer ausgenommene Leistungen im Inland nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#); dies gilt auch für grundsätzlich steuerbare Leistungen, welche nach [Artikel 19 Absatz 2 MWSTG](#) (Kombinationsregel) als von der Steuer ausgenommene Leistungen behandelt werden (☞ [MWST-Info Steuerobjekt](#));
- Entgelte für Leistungen im Ausland, welche von der Steuer ausgenommen wären, wenn sie im Inland erbracht worden wären;
- in nicht-unternehmerischen Bereichen erzielte Einnahmen (☞ [Ziff. 4.2](#));
- Nicht-Entgelte gemäss [Artikel 18 Absatz 2 MWSTG](#) (z.B. Spenden und Subventionen).

2.2 Befreiung von der Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich bestimmte Leistungen erbringen

([Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#))

Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringen, sind von der Steuerpflicht befreit:

- Von der Steuer befreite Leistungen ([Art. 23 MWSTG](#) sowie [Art. 44](#) und [144 MWSTV](#)),
- Dienstleistungen, deren Ort sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) im Inland befindet. Davon ausgenommen (und damit die Steuerpflicht begründend) sind Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger (namentlich Privatpersonen);
- Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen.

3 **Freiwillige Steuerpflicht (Steuerpflicht aufgrund des Verzichts auf die Befreiung von der Steuerpflicht, Art. 11 MWSTG)**

Von der Steuerpflicht befreite Unternehmen ([☞ Ziff. 2](#)) haben das Recht, auf diese Befreiung zu verzichten (freiwillige Steuerpflicht).

Der Verzicht auf die Befreiung kann frühestens auf den Beginn der laufenden Steuerperiode erklärt werden ([Art. 14 Abs. 4 MWSTG](#); [☞ Ziff. 5](#)) und gilt für mindestens eine (ganze) Steuerperiode ([Art. 11 Abs. 2 MWSTG](#)). Als Steuerperiode gilt, solange [Artikel 34 Absatz 3 MWSTG](#) nicht in Kraft ist, das Kalenderjahr ([Art. 34 Abs. 2 MWSTG](#)). Auf die Befreiung von der Steuerpflicht kann ein inländisches Unternehmen auch verzichten, wenn es noch keinen Umsatz getätigt hat. Dies gilt beispielsweise für ein inländisches Unternehmen, das Umsätze mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen wird und beabsichtigt, für die freiwillige Versteuerung dieser Leistungen zu optieren ([Art. 22 MWSTG](#)).

Der Umfang der Steuerpflicht entspricht dabei demjenigen der obligatorischen Steuerpflicht ([☞ Ziff. 4](#)). Dies bedeutet, dass ein Unternehmen, das sich freiwillig der Steuerpflicht unterstellt, um für bestimmte von der Steuer ausgenommene Leistungen zu optieren ([Art. 22 MWSTG](#)), auch sämtliche Umsätze aus steuerbaren Leistungen zu versteuern hat.

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 10 MWSTG und Aufhebung von Art. 121a MWSTV) ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4 **Umfang der Steuerpflicht**

4.1 **Umfang der Steuerpflicht in räumlicher Hinsicht**

Der **Sitz im Inland** sowie **alle inländischen Betriebsstätten** bilden zusammen **ein Steuersubjekt** ([Art. 10 Abs. 3 MWSTG](#)). Für ausländische Unternehmensträger gilt entsprechend, dass alle inländischen Betriebsstätten zusammen ein Steuersubjekt bilden ([Art. 7 MWSTV](#)).

Aus dem genannten räumlichen Umfang der Steuerpflicht folgt, dass im grenzüberschreitenden Verhältnis Sitz und Betriebsstätte als selbstständige Steuersubjekte betrachtet werden. Der grenzüberschreitende Leistungsaustausch zwischen einer Betriebsstätte und dem Sitz der Gesellschaft gilt folgerichtig als Aussenumsatz (sog. «*Dual-entity-Prinzip*»).

4.2 Umfang der Steuerpflicht in sachlicher Hinsicht

In sachlicher Hinsicht umfasst die Steuerpflicht grundsätzlich sämtliche Leistungen des Unternehmensträgers (sog. «Grundsatz der Einheit des Unternehmensträgers»). Dies hat etwa zur Folge, dass eine Person mit mehreren Einzelunternehmen über sämtliche Leistungen aller Unternehmen abzurechnen hat. Nicht von der Steuerpflicht umfasst ist lediglich der nicht-unternehmerische Bereich des Unternehmensträgers. Ein allfälliger nicht-unternehmerischer Bereich kann die nachfolgenden vier Arten von Bereichen umfassen:

- Privater Bereich (privater Konsum; Pflege eines Hobbys oder einer Liebhaberei);
- unselbstständiger Bereich (Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis und ähnliche Tätigkeiten wie z. B. Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate, Ausüben von öffentlichen Ämtern oder Erfüllung von Militär- oder Zivildienstpflicht);
- hoheitlicher Bereich;
- Bereich, der nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtet ist.

In nicht-unternehmerischen Bereichen erzielte Einnahmen zählen nicht zur für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzlimite (☞ [Ziff. 2.1](#)). Auch bei bestehender Steuerpflicht sind Einnahmen aus nicht-unternehmerischen Bereichen nicht zu versteuern. Die vorsteuerbelasteten Aufwendungen für diese nicht-unternehmerischen Bereiche berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.


Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des übernommenen Unternehmens ein ([Art. 16 Abs. 2 MWSTG](#)). Ausführlichere Informationen zur Steuernachfolge enthält die [MWST-Info Meldeverfahren](#).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (Publikationsdatum: 20.05.2021; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5 Beginn der Steuerpflicht

5.1 Beginn der freiwilligen Steuerpflicht

5.1.1 Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Inland oder Betriebsstätten ausländischer Unternehmen im Inland


Die Steuerpflicht beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit ([Art. 14 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)). Soweit das Unternehmen jedoch von der Steuerpflicht beziehungsweise von der Anmeldepflicht befreit ist ( [Ziff. 2](#)), wird es nur auf Antrag (freiwillig) im MWST-Register eingetragen.

Der freiwillige Eintrag im MWST-Register kann frühestens auf den Beginn der laufenden Steuerperiode erklärt werden ([Art. 14 Abs. 4 MWSTG](#)). Immer vorausgesetzt ist dabei, dass zu diesem Zeitpunkt das Steuersubjekt bereits bestand (eine AG kann beispielsweise nicht auf einen Zeitpunkt vor dem Eintrag im Handelsregister im MWST-Register eingetragen werden) und eine unternehmerische Tätigkeit bereits ausgeübt wurde.




Der Antrag ist spätestens am letzten Tag der Steuerperiode bei der ESTV schriftlich oder elektronisch einzureichen.



Bei von der Anmeldepflicht befreiten Unternehmen ([Art. 121a MWSTV](#)) ist eine rückwirkende Anmeldung möglich, soweit die entsprechenden Steuerperioden noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind ( [Ziff. 3](#)).

5.1.2 Unternehmen ohne Sitz oder Wohnsitz im Inland

Die Steuerpflicht beginnt mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland und der freiwillige Eintrag im MWST-Register kann frühestens auf diesen Zeitpunkt und nur innerhalb derselben Steuerperiode verlangt werden ([Art. 14 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4 MWSTG](#)).


Bei von der Anmeldepflicht befreiten Unternehmen ([Art. 121a MWSTV](#)) ist eine rückwirkende Anmeldung möglich, soweit die entsprechenden Steuerperioden noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind ( [Ziff. 3](#)).

5.2 Beginn der obligatorischen Steuerpflicht

5.2.1 Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Inland oder Betriebsstätten ausländischer Unternehmen im Inland

5.2.1.1 Unternehmen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen oder ihre Geschäftstätigkeit durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges erweitern

Unternehmen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen oder die ihre Geschäftstätigkeit durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges ausweiten, werden mit der Aufnahme dieser Tätigkeit oder mit der Geschäftserweiterung obligatorisch steuerpflichtig, wenn zu diesem Zeitpunkt nach den Umständen anzunehmen ist, dass die massgebende Umsatzgrenze innerhalb der folgenden zwölf Monate erreicht wird ([Art. 14 Abs. 3 MWSTG](#); [Art. 9 Abs. 1 MWSTV](#)).

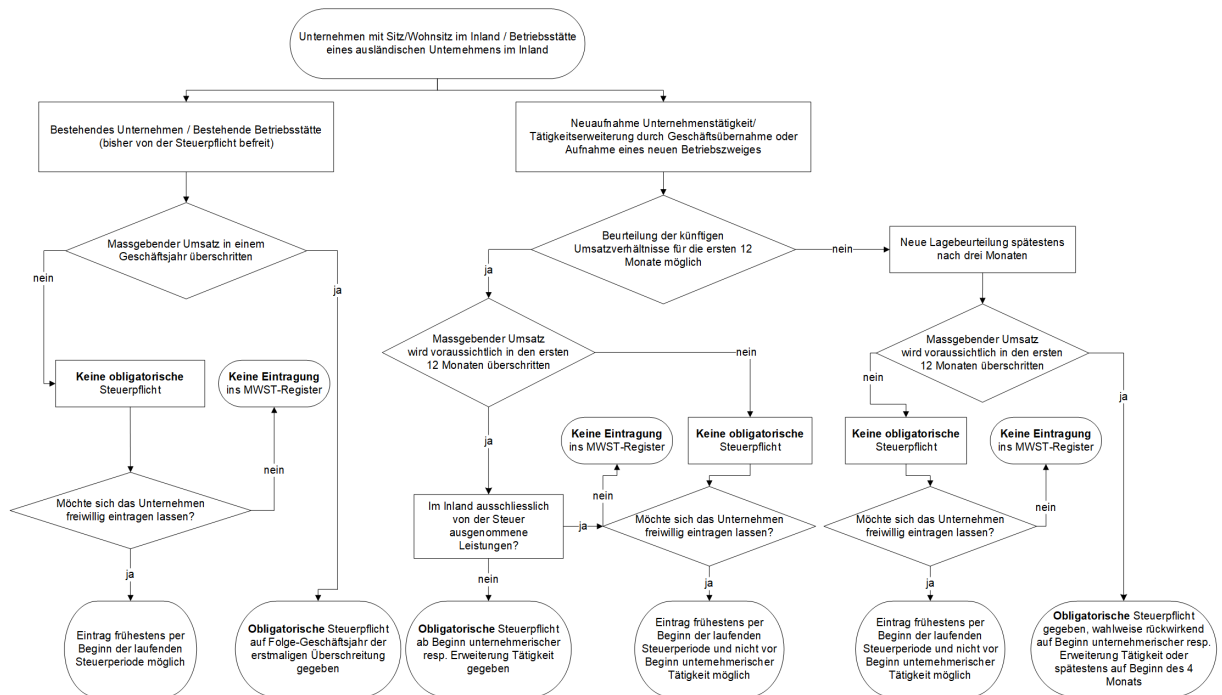
Kann bei Beginn oder Erweiterung der Geschäftstätigkeit noch nicht bestimmt werden, ob die massgebende Umsatzgrenze erreicht wird, ist spätestens nach drei Monaten eine erneute Beurteilung vorzunehmen ([Art. 9 Abs. 1 MWSTV](#)). Ist aufgrund der erneuten Beurteilung anzunehmen, dass die Umsatzgrenze erreicht werden wird, endet die Befreiung von der Steuerpflicht. Die neu steuerpflichtige Person kann dabei wählen, ob sie rückwirkend mit der Aufnahme bzw. der Erweiterung der Geschäftstätigkeit oder auf den Zeitpunkt der erneuten Beurteilung, spätestens aber mit Beginn des vierten Monats steuerpflichtig werden will ([Art. 9 Abs. 2 MWSTV](#);  [Ziff. 5.3, Fall C](#)).

5.2.1.2 Bestehende, bis anhin von der Steuerpflicht befreite Unternehmen

Bestehende, bisher von der Steuerpflicht befreite Unternehmen werden nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die massgebende Umsatzgrenze erreicht wird, obligatorisch steuerpflichtig ([Art. 14 Abs. 3 MWSTG](#)). Wurde die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen ([Art. 9 Abs. 3 MWSTV](#)).

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 10 MWSTG und Aufhebung von Art. 121a MWSTV) ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.1.3 Zusammenfassende Grafik zum Beginn der Steuerpflicht und zur Eintragung ins MWST-Register



Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 10 MWSTG und Aufhebung von Art. 121a MWSTV) (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.2 Unternehmen ohne Sitz oder Wohnsitz im Inland

5.2.2.1 Unternehmen, die erstmals eine Leistung im Inland erbringen

Unternehmen ohne Sitz oder Wohnsitz im Inland, welche erstmals eine Leistung im Inland erbringen, werden zu diesem Zeitpunkt obligatorisch steuerpflichtig, sofern nach den Umständen anzunehmen ist, dass die massgebende Umsatzgrenze innerhalb der folgenden zwölf Monate erreicht wird. Auf die Eintragung verzichten können jedoch Unternehmen, die im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen ([Art. 121a MWSTV](#)) und / oder ausschliesslich Leistungen gemäss [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) erbringen.

Erstmalig ist das Erbringen einer Inlandleistung immer dann, wenn das Unternehmen noch nie eine solche Leistung erbracht hat oder wenn nach einer „letztmaligen“ (☞ [Ziff. 6.1](#)) erneut eine Inlandleistung erbracht wird.

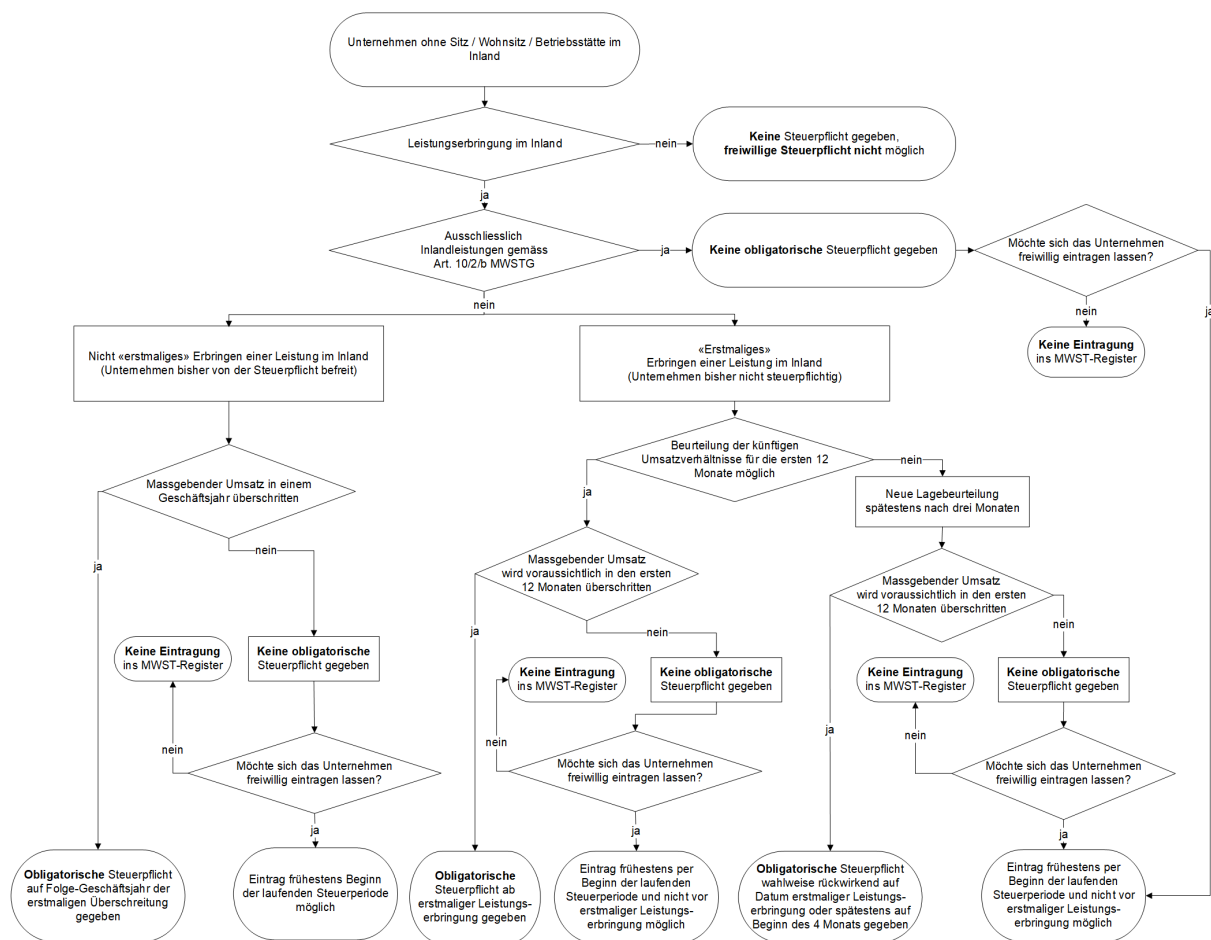
Ob die massgebende Umsatzgrenze innerhalb der folgenden zwölf Monate erreicht wird, kann bei bestehenden Unternehmen in der Regel anhand des in der Vergangenheit erzielten weltweiten Umsatzes beurteilt werden. Kann bei erstmaliger Leistungserbringung im Inland noch nicht bestimmt werden, ob die Umsatzgrenze erreicht wird, ist spätestens nach drei Monaten eine erneute Beurteilung vorzunehmen ([Art. 9a Abs. 2 MWSTV](#)). Ist im Zeitpunkt der erneuten Beurteilung anzunehmen, dass die Umsatzgrenze erreicht werden wird, endet die Befreiung von der Steuerpflicht. Die neu steuerpflichtige Person kann dabei wählen, ob sie auf den Zeitpunkt der erstmaligen Leistungserbringung oder auf den Zeitpunkt der erneuten Beurteilung, spätestens aber mit Beginn des vierten Monats steuerpflichtig werden will ([Art. 9a Abs. 1 und 2 MWSTV](#)).

5.2.2.2 Unternehmen, die bereits Leistungen im Inland erbracht haben

Ein Unternehmen ohne Sitz oder Wohnsitz im Inland, welches nicht erstmals eine Leistung im Inland erbringt, jedoch bisher von der Steuerpflicht befreit war, wird nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die massgebende Umsatzgrenze erreicht wird (bzw. in welchem die Voraussetzungen der Befreiung von der Steuerpflicht gemäss [Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#) weggefallen sind), obligatorisch steuerpflichtig ([Art. 14 Abs. 3 MWSTG](#), [Art. 9a Abs. 3 MWSTV](#)). Wurde die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, ist der weltweite Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen ([Art. 9a Abs. 3 MWSTV](#)).

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 10 MWSTG und Aufhebung von Art. 121a MWSTV) ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.2.3 Zusammenfassende Grafik zum Beginn der Steuerpflicht bei Unternehmen ohne Sitz oder Wohnsitz im Inland



Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 10 MWSTG und Aufhebung von Art. 121a MWSTV) ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.3 Beispiele

Fall A

Unternehmen mit Sitz im Inland, das die Geschäftstätigkeit neu aufgenommen hat

Geschäftsjahr:

1.3.2017 - 31.12.2017

Umsatz

- aus steuerbaren Leistungen im Inland CHF 30'000
- aus Leistungen im Ausland, welche nicht von der Steuer ausgenommen sind CHF 30'000
- aus steuerbefreitem Export

<i>(Inlandlieferung mit Befreiung aufgrund vorliegenden Ausfuhrnachweises)</i>	<i>CHF</i>	<i>25'000</i>
Totalumsatz gemäss Erfolgsrechnung	CHF	85'000
<i>Jahresumsatz (umgerechnet auf 12 Monate)</i>	<i>CHF</i>	<i>102'000</i>

War bei Aufnahme der Tätigkeit absehbar, dass die Umsatzlimite in den ersten 12 Monaten erreicht werden wird, ist das Unternehmen im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit obligatorisch steuerpflichtig. War bei Aufnahme der Tätigkeit dagegen nicht absehbar, dass die Umsatzlimite in den ersten 12 Monaten erreicht werden wird, ist das Unternehmen nicht schon im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit obligatorisch steuerpflichtig. Die auf 12 Monate hochgerechneten Einnahmen aus steuerbaren Leistungen erfordern nun aber den Eintrag im MWST-Register per 1.1.2018.



Wurde die Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

Fall B**Bestehendes Unternehmen mit Sitz im Inland, das bisher von der Steuerpflicht befreit war**

Geschäftsjahr: 1.7.2017 - 30.6.2018

Umsatz

- aus steuerbaren Leistungen im Inland	CHF	90'000
- aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Ausland	CHF	20'000
- aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Inland	CHF	15'000
- aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Ausland	CHF	15'000
Totalumsatz gemäss Erfolgsrechnung	CHF	140'000
Massgebender Umsatz für die Ermittlung der Steuerpflicht	CHF	110'000

Eintrag im MWST-Register per 1.7.2018 (Ende der Befreiung von der Steuerpflicht nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die massgebende Umsatzgrenze überschritten wurde).

Fall C**Neues Unternehmen mit Sitz im Inland**

Aufnahme der Geschäftstätigkeit per 6.8.2018

Mutmasslicher Jahresumsatz nicht bestimmbar

Steuerpflicht beginnt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit, jedoch per 6.8.2018 von der Steuerpflicht befreit, da mutmasslicher Jahresumsatz noch nicht bestimmbar.

Neubeurteilung der Situation nach 3 Monaten:

Erbrachte Leistungen (fakturierte und angefangene Leistungen) 6.8.2018 - 5.11.2018	CHF	30'000
Jahresumsatz (umgerechnet auf 12 Monate)	CHF	120'000

Die Befreiung von der Steuerpflicht ist nicht mehr gegeben.

Die steuerpflichtige Person kann wählen, ob sie per 6.8.2018 oder 5.11.2018 ins MWST-Register eingetragen werden will.

Fall D

Bestehendes Unternehmen mit Sitz im Ausland

Der Unternehmer A betreibt seit vielen Jahren in Mailand (IT) einen Gartenbaubetrieb mit einem Jahresumsatz von umgerechnet 400'000 Franken. Bisher hat er ausschliesslich Arbeiten in Italien ausgeführt. Im Juli 2018 unterstützt er einen befreundeten Gartenbauer aus Chiasso, welcher unvorhergesehen diverse personelle Abgänge zu verzeichnen hatte, kurzfristig bei den Gartenbauarbeiten in der Schweiz. Er erhält dafür ein Entgelt von 8'000 Franken, wobei sämtliches Material vor Ort zur Verfügung gestellt wird.

Der Unternehmer A muss sich mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland per Juli 2018 im MWST-Register eintragen lassen. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann er sich per Ende 2018 wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

6 Ende der Steuerpflicht

6.1 Genereller Wegfall der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet nach [Artikel 14 Absatz 2 MWSTG](#):

- Mit dem Ende der unternehmerischen Tätigkeit;
- bei Vermögensliquidation: mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens;
- bei Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland: am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird. Letztmalig war die Leistung im Inland immer dann, wenn bis zum Ende des Kalenderjahres keine weitere Inlandleistung erbracht wurde und zudem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass auch im nächsten Kalenderjahr keine Inlandleistung erbracht werden wird. Auf Antrag kann das ausländische Unternehmen, das letztmals eine Leistung im Inland erbracht hat, schon vor dem Schluss des Kalenderjahres aus dem Register der Steuerpflichtigen gelöscht werden.

In diesen Fällen hat sich die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen bei der ESTV schriftlich abzumelden ([Art. 66 Abs. 2 MWSTG](#)).



Erbringt ein Unternehmen ohne Sitz oder Wohnsitz im Inland wieder eine Leistung im Inland, nachdem es «letztmals» im vorgenannten Sinne eine Inlandleistung erbracht hat, gilt dies wiederum als «erstmalige» Leistungserbringung im Inland ([Ziff. 5.2.2](#)).

6.2 Wegfall der obligatorischen Steuerpflicht

Unterschreitet der massgebende Umsatz der steuerpflichtigen Person die Umsatzgrenze und ist zu erwarten, dass der massgebende Umsatz auch in der folgenden Steuerperiode nicht mehr erreicht wird, so kann sich die steuerpflichtige Person von der Steuerpflicht befreien und aus dem MWST-Register löschen lassen. Die Abmeldung ist frühestens auf das Ende der Steuerperiode möglich, in welcher der massgebende Umsatz erstmals nicht mehr erreicht worden ist; eine Nichtabmeldung gilt als Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht ([Art. 14 Abs. 5 MWSTG](#)). Die Abmeldung erfolgt rechtzeitig, wenn diese der ESTV innert 60 Tagen nach Ende der Steuerperiode eingereicht wird.

Analoges gilt für Unternehmen, die nur noch Leistungen gemäss [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) erbringen.

Der massgebende Umsatz berechnet sich

- für die gesamte Steuerperiode ([Art. 34 MWSTG](#));
- ohne die Steuer ([Art. 10 Abs. 2^{bis} MWSTG](#));
- anhand der von der steuerpflichtigen Person gewählten Abrechnungsart (vereinnahmt oder vereinbart; [Art. 39 MWSTG](#)).

Beispiel

*Rechtsanwalt M., welcher nach der Saldosteuersatzmethode und mit vereinbarten Entgelten abrechnet, tritt mit Eintritt des Pensionsalters am 30.01.2024 beruflich kürzer. Nach deutlich höheren Umsätzen in den Vorjahren stellt er im Jahr 2024 steuerbare Leistungen im Inland in Höhe von 107'000 Franken (inkl. MWST) in Rechnung. Aufgrund von Zahlungseingängen für im Jahr 2023 in Rechnung gestellte Leistungen vereinnahmt er im Jahr 2024 insgesamt 130'000 Franken. Für die Steuerperiode 2024 entrichtet Rechtsanwalt M. der ESTV 6'634 Franken (CHF 107'000 * 6.2 % [anwendbarer SSS]).*

Rechtsanwalt M. hat in der Steuerperiode 2024 einen massgebenden Umsatz von 98'982 Franken (107'000 / 1.081) und kann sich daher – sofern nicht anzunehmen ist, dass der Umsatz in der Steuerperiode 2025 wieder steigt – bis spätestens am 28.02.2025 per 31.12.2024 aus dem MWST-Register löschen lassen.

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 10 MWSTG und Aufhebung von Art. 121a MWSTV) (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7 Sonderfälle

7.1 Fehlende Ausrichtung auf Erzielung von Einnahmen aus Leistungen

Ist ein Rechtsträger nicht auf die Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtet, sind die Bedingungen an ein Unternehmen im Sinne der Mehrwertsteuer nicht erfüllt und ein Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht ([Art. 11 MWSTG](#)) ist nicht möglich (☞ [Ziff. 1](#)).

In gewissen Fällen kann es vorkommen, dass ein Rechtsträger nebst dem unternehmerischen Bereich auch Tätigkeiten ausübt, die nicht auf die Erzielung von Einnahmen ausgerichtet sind, beziehungsweise bei denen die Erzielung von Einnahmen aus Leistungen bloss symbolischen oder Bagatell-Charakter hat. Dies kann dazu führen, dass bei solchen Tätigkeiten die Aufwendungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.



Weitere Informationen zum Vorsteuerausschluss im Zusammenhang mit nicht-unternehmerischen Tätigkeiten enthält die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).



Zeitliche Wirkung:

Die [bis Ende 2015 publizierte Praxis](#) bezüglich fehlender Ausrichtung auf Erzielung von Einnahmen aus Leistungen (sogenannte 25/75 %-Praxis) ist bis 31.12.2016 für eine steuerpflichtige Person freiwillig anwendbar.

7.2 Versandhandel

Erzielt ein (in- oder ausländischer) Versandhändler pro Jahr mindestens 100'000 Franken Umsatz aus Kleinsendungen (Einfuhrsteuerbetrag bis fünf Franken), die er vom Ausland ins Inland befördert oder versendet, gelten seine Lieferungen als Inlandlieferungen ([Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG](#)). Er wird in der Folge im Inland steuerpflichtig und muss sich im MWST-Register eintragen lassen. Es gelten sodann nicht nur die Kleinsendungen des Versandhändlers als Inlandlieferungen, sondern auch alle weiteren Sendungen, bei denen der Einfuhrsteuerbetrag mehr als fünf Franken pro Sendung beträgt. Im Ergebnis unterliegen somit bei einem steuerpflichtigen Versandhändler sämtliche Lieferungen ins Inland der Inlandsteuer.



Weitere Informationen zur Versandhandelsregelung sind in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) zu finden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2019.

Teil B Bezugsteuerpflicht

Gewisse, in [Artikel 45 Absatz 1 MWSTG](#) aufgeführte Leistungen, unterliegen der Bezugsteuer. Dies bedeutet, dass nicht der Erbringer, sondern der Empfänger dieser Leistungen die MWST für die erbrachten Leistungen zu entrichten hat.

Steuerpflichtig für Leistungen nach [Artikel 45 Absatz 1 MWSTG](#) ist deren Empfänger, sofern er:

- Nach [Artikel 10 MWSTG](#) steuerpflichtig ist; oder
- im Kalenderjahr solche Leistungen für mehr als 10'000 Franken bezieht.



Detaillierte Informationen über die Bezugsteuerpflicht und die Bezugsteuer enthält die [MWST-Info Bezugsteuer](#).

Teil C **Einfuhrsteuerpflicht**

Die Einfuhr von Gegenständen ins Inland sowie das Überführen von Gegenständen in den zollrechtlich freien Verkehr durch Reisende, die im Flugverkehr aus dem Ausland ankommen, unterliegt der Einfuhrsteuer ([Art. 52 MWSTG](#)). Steuerpflichtig ist, wer Zollschuldner oder Zollschuldnerin ist ([Art. 51 Abs. 1 MWSTG](#)). Dazu gehört beispielsweise:

- Die Person, welche die Gegenstände über die Grenze bringt oder bringen lässt;
- die Person, welche zur Zollanmeldung verpflichtet oder damit beauftragt ist;
- die Person, auf deren Rechnung die Gegenstände eingeführt werden.

Für die Einfuhrsteuer ist nicht die ESTV, sondern das BAZG, zuständig. Weitere Informationen zur Einfuhrsteuerpflicht und zur Einfuhrsteuer generell enthält die Publikation Nr. 52.01 des BAZG [Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen \(Einfuhrsteuer\)](#).

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.02d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).